

## Sonderfonds für Kulturveranstaltungen

Der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen unterstützt Kulturveranstaltungen mit zwei Modulen:

- die Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Veranstaltungen bis maximal 2000 möglichen Teilnehmern
- die Ausfallabsicherung für größere Veranstaltungen mit mehr als 2000 möglichen Teilnehmern

### **L. Die Wirtschaftlichkeitshilfe**

Die Wirtschaftlichkeitshilfe unterstützt Veranstaltungen, die nur mit Corona-bedingt um mindestens 20 % vermindelter Kapazität mit maximal 2000 möglichen Teilnehmern durchgeführt werden können. Gleichzeitig sichert die Wirtschaftlichkeitshilfe Veranstaltungen mit maximal 2000 möglichen Teilnehmern gegen einen Corona-bedingten Ausfall ab (integrierte Ausfallabsicherung)

Veranstalter, die die Wirtschaftlichkeitshilfe und auch die integrierte Ausfallabsicherung in Anspruch nehmen wollen, müssen mit der Registrierung nicht warten, bis es konkrete Regelungen für den Veranstaltungszeitraum gibt. Sie können bereits jetzt ihre Veranstaltungen registrieren und mit einer vollen Kapazität planen, solange nicht klar ist, ob es am Veranstaltungstag Restriktionen gibt. Sie müssen sich also nicht auf eine Teilauslastung beschränken, sondern können von Anfang an mit einer vollen Auslastung planen.

Die Förderung funktioniert wie folgt:

**1. Vor der Veranstaltung: Registrierung** auf der Plattform [www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de](http://www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de) und Selbsteinordnung der jeweiligen Kulturveranstaltung

a) Welche Veranstaltungen können gefördert werden?

Es sind nur Veranstalter der Veranstaltungen antragsberechtigt, die in der Positivliste von Ziffer 1.2 der FAQ aufgeführt sind. Hierunter fallen Aufführungen der darstellenden Kunst wie Theater, Tanz, Kleinkunst, Kabarett, Comedy und Konzerte/Livemusikveranstaltungen.

Karnevalsveranstaltungen werden zwar in der Positivliste nicht erwähnt, der Unterzeichner und die Regierungspräsidentin von Düsseldorf, Frau Birgitta Rademacher, konnten jedoch erreichen, dass Karnevalsveranstaltungen zukünftig nicht mehr generell von einer Förderung aus dem Sonderfonds ausgenommen sind. Es kommt allerdings, wie bei allen Kulturveranstaltungen, auf den Charakter der konkreten Veranstaltung an. Entscheidend ist, dass die Veranstaltungen dem Kulturbegriff des Art. 53 AGVO entsprechen. Danach ist auch förderungsfähig ein immaterielles Kulturerbe einschließlich Brauchtum. Gesellige, volksfestartige oder sonstige Veranstaltungen ohne kulturellen Schwerpunkt oder Veranstaltungen ohne Eintritt, bei denen der Umsatz wesentlich über die gastronomischen Einnahmen generiert wird, können den Sonderfonds nicht in Anspruch nehmen. (Siehe Rundschreiben des Bundesverbandes der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V. sowie Pressemitteilung des Bund Deutscher Karneval vom 01.06.2021)

b) Welche Zeiträume sind durch die Wirtschaftlichkeitshilfe abgedeckt?

Der Unterzeichner und die Regierungspräsidentin von Düsseldorf, Frau Birgitta Rademacher, konnten ebenfalls erreichen, dass die Wirtschaftlichkeitshilfe jetzt auch Veranstaltungen unterstützt, die zwischen dem 1. August 2021 und dem 31.03.2022 stattfinden.

c) Welche Angaben müssen im Rahmen der Registrierung gemacht werden?

Verpflichtend: Grundsätzlich muss bei der Registrierung eine Kostenkalkulation für die geplante Veranstaltung hochgeladen werden.

Optional: Wenn eine Corona-bedingte Einschränkung bereits bekannt ist, dann können Veranstalter Nachweise über eine Kapazitätseinschränkung der Veranstaltungsstätte aufgrund von Maßnahmen, die zur Einhaltung von geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zwingend erforderlich sind, hochladen.

d) Welche Antragsformen stehen für die Registrierung zur Verfügung?

aa) Einzelantrag

Für Veranstaltungen, die nur einmal stattfinden, erfolgt die Registrierung und Beantragung im Rahmen eines Einzelantrags.

bb) Sammelantrag

Für Veranstaltungen, die bis zu fünf Mal pro Kalendermonat am selben Ort stattfinden, kann die Registrierung und Beantragung im Rahmen eines Sammelantrags erfolgen.

Auch wenn z.B. eine Karnevalsgesellschaft die Veranstaltung von drei Sitzungen mit verschiedenen Künstlern in drei verschiedenen Veranstaltungsstätten imselben Bundesland plant, kann die Wirtschaftlichkeitshilfe für diese drei Sitzungen in einem Sammelantrag zusammengefasst beantragt werden.

Eine Karnevalsgesellschaft, die im November 2021, Januar 2022 und Februar 2022 karnevalistische Veranstaltungen durchführt, muss also für die Monate November 2021, Januar 2022 und Februar 2022 jeweils einen Sammelantrag stellen.

cc) Zeitraumbezogener Antrag

Für Veranstaltungen, die mehr als fünf Mal pro Kalendermonat am selben Ort stattfinden, muss die Registrierung und Beantragung im Rahmen eines Zeitraumbezogenen Antrags erfolgen

Alle Wiederholungen einer Veranstaltung im selben Kalendermonat müssen im selben Antrag registriert werden.

dd) Grenze von maximal 2000 Teilnehmern

Die Größe von 2000 Teilnehmern bezieht sich auf die maximale Auslastung unter Corona-Bedingungen. Bei bestuhnten Veranstaltungen ist dies die Anzahl der Plätze, die – unter den geltenden Corona-bedingten Einschränkungen – besetzt werden können.

Plant der Veranstalter mit einer vollen Kapazität, weil es noch keine konkreten Regelungen für den Veranstaltungszeitraum gibt, gilt diese bei der Registrierung.

Ursprünglich weniger als 2000 Teilnehmer möglich, nun mehr als 2000 Teilnehmer möglich:

Der Veranstalter kann die Veranstaltung weiterhin gegen Ausfall absichern, indem er auf der Plattform eine Registrierung für die Ausfallabsicherung (für Veranstaltungen mit mehr als 2000 Teilnehmer) anlegt. Gleichzeitig zieht er die Registrierung der Veranstaltung für die Wirtschaftlichkeitshilfe zurück.

Ursprünglich mehr als 2000 Teilnehmer möglich, nun mehr weniger als 2000 Teilnehmer möglich:

Sofern die Veranstaltung für die Ausfallabsicherung registriert war, kann der Veranstalter die Veranstaltung absagen und die Erstattung von 80% der Kosten beantragen. Der Veranstalter kann sich alternativ dafür entscheiden, die Veranstaltung mit weniger als 2000 Teilnehmern durchzuführen und kann die Veranstaltung für die Wirtschaftlichkeitshilfe (samt integrierter Ausfallabsicherung) registrieren. Hierzu legt der Veranstalter eine Registrierung für die Wirtschaftlichkeitshilfe auf der Plattform an, und zieht die Registrierung für die Ausfallabsicherung zurück.

## **2. Antragstellung**

### a) Authentifizierung durch ein ELSTER- Organisationszertifikat

Veranstalter müssen ihre Identität anhand ihres ELSTER – Zertifikats authentifizieren. Diese muss über ein "ELSTER-Zertifikat für Organisationen" (Einzelunternehmer/Firmen/ Sonstige) mit Finanzamts-Steuer Nummer erfolgen.

Das ELSTER-Zertifikat erhält man nach Abschluss der Registrierung im Elsteronline – Portal.

### b) Welche Angaben müssen im Rahmen der Antragstellung gemacht werden?

Die Veranstaltung wurde ohne oder mit einer Kapazitätsreduktion von weniger als 20 % durchgeführt:

Die Registrierung wird zwei Wochen nach dem Veranstaltungstermin archiviert, da keine Förderfähigkeit vorliegt.

Die Veranstaltung wird mit einer mindestens 20%igen Kapazitätsreduktion durchgeführt:

Beantragung der Wirtschaftlichkeitshilfe über die Plattform unter Angabe und Nachweis anhand geeigneter Unterlagen von:

- tatsächliche Teilnehmerzahl,
- maximal mögliche Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt der Veranstaltung unter Corona – bedingten Einschränkungen (falls noch nicht angegeben),
- hypothetisch mögliche Teilnehmerzahl ohne Corona- bedingte Einschränkungen
- Nachweis der tatsächlich erzielten Netto-Ticketeinnahmen (und sonstigen veranstaltungsbezogenen Einnahmen)
- Nachweis über die tatsächlichen Kosten der Veranstaltung

Bei einem Sammelantrag macht der Veranstalter die Ticketeinnahmen und die veranstaltungsbezogenen Kosten für alle Einzelveranstaltungen in Form einer Liste mit einem Eintrag pro Veranstaltung separat geltend. Der Veranstalter weist die Einordnung als Kulturveranstaltung sowie die Corona–bedingte Kapazitätsreduktion für jede Veranstaltung einzelnen nach.

### c) Berechnung der Förderhöchstsumme und Auszahlung

aa) Corona–bedingte Einschränkung der Teilnehmerzahl von mindestens 20 % und maximal 75 %:

Förderung maximale in Höhe der Netto – Ticketeinnahmen, maximal bis zum Erreichen der Förderhöchstgrenze

Veranstaltungen können auch gefördert werden, wenn der Veranstalter die Teilnehmerzahl freiwillig stärker reduziert, als aufgrund von öffentlich – rechtlichen Bestimmungen erforderlich ist. Für die Höhe der Förderung ist einzig der Grad der Einschränkung maßgeblich, der sich zwingend aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergibt.

bb) Corona-bedingte Einschränkung der Teilnehmerzahl von mehr als 75 %:

Förderung in Höhe der doppelten Netto-Ticketeinnahmen,maximal bis zum Erreichen der Förderhöchstgrenze

Fördererhöchstgrenze:

Die maximale Förderung der Wirtschaftlichkeitshilfe ist die Finanzierungslücke zwischen den veranstaltungsbezogenen Kosten (zuzüglich einer Durchführungspauschale von 10 % dieser Kosten) und den erzielten Einnahmen.

Beispiel:

Die Corona – bedingte Kapazitätsgrenze beträgt 500 Personen (normalerweise wären 1500 möglich). Der Veranstalter verkauft 400 Tickets zu je 50 €. Die Wirtschaftlichkeitshilfe würde dann 20.000 € betragen (entspricht einer Verdopplung der Ticketeinnahmen von  $400 \times 50$  €), sofern die Förderhöchstgrenze nicht überschritten wird. Wann die Förderhöchstgrenze erreicht ist, hängt von den Kosten der Veranstaltung ab. Angenommen die Kosten der beschriebenen Veranstaltung betragen lediglich 30.000 €, so würde sich die Förderhöchstgrenze auf 13.000 € belaufen: Die veranstaltungsbezogenen Kosten von 30.000 € zuzüglich einer Durchführungspauschale in Höhe von 10 % belaufen sich auf 33.000 €. Aus dem Ticketverkauf wurden 20.000 € erzielt. Die Finanzierungslücke beträgt also 13.000 €, was die maximale Forderung darstellt.

Darüber hinaus gilt eine Förderhöchstgrenze in Höhe von 100.000 € pro Veranstaltung bzw. 500.000 € pro Monat/1.500.000 € pro Quartal.

Es gibt auch eine Bagatellgrenze von mindestens 1000 €. pro Antrag. Mehrere kleinere Veranstaltungen können im Rahmen eines Sammelantrags zusammen registriert und beantragt werden

Es gibt keine Abschlagzahlungen.

### **3. Wann muss der Antrag spätestens gestellt werden?**

Spätestens zwei Wochen nach dem Termin der (letzten im Antrag registrierten) Veranstaltung muss auf der Plattform angezeigt werden, ob eine Registrierung in einen Antrag überführt wird oder nicht.

Ein Antrag auf Wirtschaftlichkeitshilfe muss spätestens 8 Wochen nach dem Termin der (letzten im Antrag registrierten) Veranstaltung erfolgen.

### **4. Liste der veranstaltungsbezogenen förderfähigen Kosten**

Folgende veranstaltungsbezogenen Kosten sind förderfähig:

- Veranstaltungsstätte
- Veranstaltungstechnik
- Veranstaltungsausstattung
- mobile Infrastruktur

- 
- 
- mobile Sanitäreanlagen
- Ver – und Entsorgung, Strom, Wasser, Abwasser, IT & Telekommunikation
- Absperrsysteme
- Werbekosten
- Veranstaltungs-/ Produktionsplanung und – leitung
- Personal, Dienstleister und Subunternehmer (inklusive Ehrenamtszuschüssen und anteiliger Verwaltungskosten, wie Buchhaltung, Content – Beschaffung )
- Veranstaltungsordnungsdienst
- Sicherheit
- Sanitätsdienst
- Feuerwehr
- Programmkosten (inkl. Urheberrechtsabgaben, Tantiemen für Aufführungsrechte (GEMA, Künstlersozialabgabe) etc. und sonstige Lizenzen)
- Agenturkosten
- Marketing und Kommunikation
- Redner, Moderatoren sowie ausübende Künstlerinnen und Künstler
- Reise – und Unterbringungskosten
- Transport und Logistik
- Catering
- Versicherungen
- Genehmigungen und Abgaben
- Ticketingskosten
- Reinigung und Entsorgung
- Druck – und Verteilkosten von Presseerzeugnissen
- Abwicklung der Absage/ Verschiebung (inkl. Ausfallhonorare)

Veranstaltungsbezogene Eigenleistungen können zu einem brachenüblichen Stundensatz bzw. einer brachenüblichen Gage geltend gemacht werden.

Kleinere Veranstalter können – zum Zwecke der administrativen Erleichterung – Kosten für die Planung und Vorbereitung einer Veranstaltung (für die Veranstaltungs-/ Produktionsplanung; für Personal, Dienstleister und Subunternehmer; Verwaltungskosten; Mieten) pauschaliert mit 20 % der Kosten für die Durchführung der Veranstaltung ( Veranstaltungsstätte,, Künstler, etc.) geltend machen (Einzelkostenpauschalierung), Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstaltung im Rahmen eines Einzel – oder Sammelantrags registriert und beantragt wird, und die Ticketeinnahmen der Veranstaltung maximal 5000 € betragen.

### **5. Wie sind veranstaltungsbezogene Einnahmen zu berücksichtigen?**

Veranstaltungsbezogene Einnahmen, die nicht aus dem Verkauf von Tickets stammen, sind bei der Berechnung der Kosten einer Veranstaltung in Abzug zu bringen.

Hierzu zählen beispielsweise Einnahmen aus:

- Gastronomie
- Merchandise
- Dienstleistungen für die Teilnehmer der Veranstaltung (einschließlich Corona-Schnelltests)
- Sponsorengelder, Spenden

### **6. An wen kann ich mich als Veranstalter bei Fragen wenden, die nicht durch die FAQs beantwortet wurden?**

Eine Beratungshotline unterstützt Veranstalter bei der Registrierung und Antragstellung und bietet Hilfestellung bei konkreten Fragen und Anliegen, die über die häufig gestellten Fragen (FAQs) hinausgehen. Diese Beratungshotline ist unter der Rufnummer 0800 6648430 zu erreichen.

### **7. Verpflichtung zur Offenlegung der Registrierung gegenüber möglichen und tatsächlichen Vertragspartnern**

Veranstalter sind verpflichtet, die Registrierung ihrer Veranstaltung gegenüber möglichen und tatsächlichen Vertragspartnern (zum Beispiel Künstler, Techniker, Zulieferer, Caterer, Versammlungsstättenbetreiber, etc.) offenzulegen. Dies umfasst auch eine Pflicht zur nachträglichen Offenlegung gegenüber bestehenden Vertragspartnern.

### **8. Integrierte Ausfallabsicherung**

Falls die Veranstaltung pandemie – bedingt abgesagt werden musste, greift für private Veranstalter die integrierte Ausfallabsicherung

Die integrierte Ausfallabsicherung muss über die Plattform beantragt werden. Erforderlich sind:

- Nachweis, dass die Absage pandemie- bedingt erfolgen musste
- Aufstellung und Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten (abzüglich aller veranstaltungsbezogenen Einnahmen und eventuell Leistungen aus Versicherungen, Schadensausgleich, anderer Hilfen etc.)

Es erfolgt dann eine Erstattung von 80 % der veranstaltungsbezogenen Kosten

## **II. Ausfallabsicherung**

Die Ausfallabsicherung sichert Veranstaltungen mit mehr als 2000 Teilnehmern ab. Im Fall einer pandemie-bedingten Absage, Teilabsage oder Verschiebung erstattet die Ausfallabsicherung 80 % der Ausfall – oder Verschiebungskosten.

Die Förderung funktioniert wie folgt:

**1. Vor der Veranstaltung:** Registrierung auf der Plattform (und Verifizierung der Identität durch ELSTER-Zertifikat)

Hier besteht die Besonderheit, dass die hochzuladende Kostenkalkulation von einem prüfenden Dritten erstellt oder geprüft sein muss

### **2. Antragstellung**

Welche Angaben müssen gemacht werden?

– Nachweis, dass die Veranstaltung pandemie-bedingt abgesagt, teilabgesagt oder verkleinert werden musste

- Aufstellung und Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten (abzüglich aller veranstaltungsbezogenen Einnahmen und eventuellen Leistungen aus Versicherungen, Schadensausgleich, anderer Hilfen etc.)

Auch diese Kostenaufstellung muss von einem prüfenden Dritten erstellt oder geprüft werden



Es erfolgt dann eine Erstattung von bis zu 80 % der veranstaltungsbezogenen Kosten

Es gibt keine Abschlagszahlungen

### **3. Welche Zeiträume sind durch die Ausfallabsicherung abgedeckt?**

Die Ausfallabsicherung sichert Veranstaltungen mit mehr als 2000 möglichen Teilnehmern, die zwischen dem 1. September 2021 und dem 31.12. 2022 stattfinden.

### **4. Wann muss der Antrag spätestens gestellt werden?**

Der Schadensfall (Absage, Verschiebung oder Kapazitätsreduzierung) muss spätestens zwei Wochen nach dem Termin der registrierten Veranstaltung auf der Plattform gemeldet werden. Eine spätere Meldung ist nicht möglich.

Die Antragstellung muss spätestens 8 Wochen nach dem registrierten Termin erfolgen. Bei Bedarf (beispielsweise, weil erforderliche Unterlagen noch nicht vorliegenen) kann die Bewilligungsstelle nach Rücksprache Fristverlängerung gewähren.

### **5. Verpflichtung zur Offenlegung der Registrierung gegenüber möglichem und tatsächlichem Vertragspartner**

Auch bei der Ausfallabsicherung gilt die Pflicht, die Registrierung der Veranstaltung gegenüber möglichen und tatsächlichen Vertragspartnern offenzulegen.

## **III. Verhältnis zu anderen Förderprogrammen des Bundes (zum Beispiel Überbrückungshilfen) und der Länder**

Der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen ergänzt bestehende Förderungsprogramme des Bundes und der Länder.

Die Hilfen des Sonderfonds sind steuerbare Umsätze.

Es gilt der generelle Fördergrundsatz, dass dieselben Kosten nicht zweimal für eine Förderung herangezogen werden können.